

**Satzung
vom 19. Januar 2023**

Über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Binzen vom 06.10.2011.

Aufgrund von § 45 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Binzen am 19.01.2023 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

**Änderung
§ 42**

Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenanpassung

1. § 42 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 1,70 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,40 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 1,70 €. |

In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Binzen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Binzen, den 20.01.2023




Andreas Schneucker
Bürgermeister